



Finanzordnung

§ 1 Wirtschaftlichkeit; Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen; die Aufwendungen müssen ausnahmslos dem Satzungszweck dienen.

§ 2 Haushalt

Die den Abteilungen zur Verfügung zu stellenden Mittel werden vom Vorstand festgelegt. Die Abteilungen legen hierzu in einer Hauptausschusssitzung oder bei Bedarf ihre Anträge für die benötigten Mittel vor.

§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege

Die Buchhaltung und Kassenführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Die Abteilungen sind nach vorheriger Unterrichtung und Genehmigung durch den Vorstand berechtigt, Abteilungskassen zu führen. Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorliegen, aus denen sich Art und Höhe ersehen lässt.

§ 4 Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Vereinskonto abzuwickeln; Skonti sind auszuschöpfen. Die Unterschrift auf Zahlungsanweisungen ist ausnahmslos von einem Vorstandsmitglied, das Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, zu leisten. Die Zeichnungskompetenz innerhalb der Abteilungen ist von diesen selbst zu regeln.

Der Kassierer darf Zahlungen nur für durch den Empfänger bestätigte Lieferungen und Leistungen entrichten.

§ 5 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

Bei Beträgen über 500,00 € bis 25.000,00 € ist vorher ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen. Besondere Anschaffungen und Bauvorhaben, die im Gesamtbetrag 50.000,00 € übersteigen, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Aufträge

Vor Erteilung von Aufträgen über 2.500,- € sind zwei Angebote einzuholen.

Ab 10.000,- € sind drei Angebote erforderlich.

§ 8 Inventar

Inventur ist zum Jahresende vorzunehmen; es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und den Wert von 500,- € übersteigen. Anzugeben ist die Art, der Tag des Erwerbs und der Anschaffungswert.

§ 9 Prüfungen

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, Prüfungen gemäß § 12 der Satzung vorzunehmen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, sonstige regelmäßige und unvermutete Prüfungen vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer überwachen die Einhaltung dieser Finanzordnung.